



Brüssel, den 01.10.2003
C(2003)3368fin

Betreff: Staatliche Beihilfe N 642/2002 - Deutschland
Verlängerung der Beihilferegung Gemeinschaftsaufgabe (GA)
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zugunsten von
Unternehmen in Regionalfördergebieten nach Art. 87 Absatz 3 a) und
c) EG-Vertrag auf der Basis von Teil II des 31. Rahmenplans

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

1. VERFAHREN

Mit Schreiben vom 19. September 2002, das bei der Kommission am 20. September 2002 registriert wurde, notifizierte Deutschland die Verlängerung¹ der im Betreff genannte Beihilferegung².

Die Kommission ersuchte um weitere Informationen am 9. Oktober 2002, 12. Dezember 2002, 26. Februar 2003, 7. Juli 2003 und am 21. August 2003. Die Bundesregierung antwortete am 18. November 2002, 13. Januar 2003, 28. März 2003, 6. Mai 2003, 24. Juli 2003 und am 25. August 2003.

¹ Letzte Genehmigung bis 31.12.2003 aufgrund Entscheidung der Kommission D/105750 vom 2.8.2000 in N 209/19999 betreffend den 28. Gemeinschaftsaufgabe-Rahmenplan (ABl. C 284 vom 7.10.2000, S. 7).

² Deutschland hat am 6. Mai 2003 die Notifizierung zurückgenommen, soweit es die „Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen“ nach Teil II Nummer 5 des 31. Rahmenplans betrifft. Soweit die Notifizierung KMUs in den sogenannten D-Gebieten (Gebiete, die nicht als Fördergebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) EG-Vertrag gelten) betrifft, wurde dies in dem gesonderten Beihilfeverfahren N 643/2002 behandelt, in dem die Notifizierung zurückgezogen wurde. Soweit die Notifizierung den „Ausbau der Infrastruktur“ nach Teil II Nummer 7 des 31. Rahmenplans betrifft, werden diese Maßnahmen in den gesonderten Beihilfeverfahren N 644 a/b – i / 2002 behandelt.

Seiner Exzellenz Herrn Joschka Fischer
Bundesminister des Auswärtigen
Werdersher Markt 1
D – 11017 Berlin

Am 26. März 2003 und am 3. April 2003 fanden zwischen Vertretern der Kommission und Vertretern Deutschlands Sitzungen statt.

2. ZIELSETZUNG DER BEIHILFEREGELUNG

Die zu prüfende Regelung hat die Förderung regionaler Entwicklung zum Ziel. Die Regelung ist das wichtigste Instrument Deutschlands für die Gewährung von regionalen Erstinvestitionsbeihilfen und wird gemeinsam von Bund und Ländern betrieben.

3. BESCHREIBUNG DER BEIHILFEREGELUNG

3.1 Rechtsgrundlage

Die Regelung beruht auf dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 und auf den hierzu erlassenen jährlichen Rahmenplänen zur Gemeinschaftsaufgabe. Relevant für die Prüfung im Rahmen der hier zu treffenden Entscheidung ist Teil II des 31. Rahmenplans unter den in Fußnote 2 genannten Einschränkungen.

3.2 Laufzeit

Die Anwendung der bestehenden Beihilferegelung soll für den Zeitraum 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2006 verlängert werden.

3.3 Haushaltsmittel

Der Haushaltsansatz für die Erfüllung der gesamten Gemeinschaftsaufgabe im Zeitraum 2004 – 2006 beträgt etwa 5 Milliarden EUR. Der Hauptanteil hiervon entfällt auf Maßnahmen im Rahmen der hier zu prüfenden Notifizierung (Zuschüsse und Ausfallbürgschaften); der Rest entfällt auf Maßnahmen, insbesondere Infrastrukturmaßnahmen, die nicht Gegenstand der hier zu prüfenden Notifizierung sind.

3.4 Begünstigte

Die Maßnahme richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Gemeinschaftsdefinition³ sowie an Großunternehmen, die im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) in den beihilferechtlich anerkannten Regionalfördergebieten⁴ nach Artikel 87 Absatz (3) Buchstaben a) bzw. c) tätig sind.

Folgende Wirtschaftsbereiche sind von der Förderung ausgeschlossen:

³ Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33). Die Beihilferegelung enthält eine dynamische Referenz bzgl. der jeweils gültigen Gemeinschaftsdefinition.

⁴ Entscheidung der Kommission zur deutschen Gebietsförderkarte 2004 – 2006 (D/229306 vom 4.4.2003 in N 641/2002, ABl. C 186 vom 6.8.2003, S. 10).

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung;
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion;
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen;
- Baugewerbe, mit Ausnahme der in dem eingereichten Anhang 8 zum Rahmenplan aufgeführten Bereiche;
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel;
- Transport und Lagergewerbe;
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund sektoraler Beihilfebestimmungen ausgeschlossen oder muß im Einklang mit solchen stehen:

- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁵;
- Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen des Fischereisektors⁶;
- Eisen- und Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie und Kraftfahrzeugindustrie⁷;
- Schiffbau, Schiffumbau und Schiffsreparatur⁸.

3.5 Art der Beihilfe

Die Beihilfen werden in Form von steuerpflichtigen Zuschüssen gewährt.

3.6 Förderfähige Vorhaben

Die Regelung sieht die Förderung von Erstinvestitionen, durch die Dauerarbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden, vor. Folgende Vorhaben sind förderfähig:

- Die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte;

⁵ Siehe Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (ABl. C 28 vom 1.2.2000, S.2 und Berichtigung ABl. C 232 vom 12.8.2000, S.17).

⁶ Siehe Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 19 vom 20.1.2001, S.7)

⁷ Siehe Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19. März 2002, S.8).

⁸ Im Sinne der derzeit gültigen Verordnung 1540/98 vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen im Schiffbau (ABl. L 202 vom 18.7.1998, S.1).

- Die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte;
- Der Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen.

Diese Vorhaben können entweder mittels Erstinvestitionsbeihilfen im Sinne der Nummern 4.4 – 4.10 der Regionalleitlinien⁹ oder mittels Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne der Nummern 4.11 – 4.14 der Regionalleitlinien gefördert werden. Sollten die Voraussetzungen für beide Förderarten erfüllt sein, muß sich der Begünstigte für eine der beiden Förderarten entscheiden.

3.7 Förderfähige Kosten

Folgende Kosten sind unter Ausschluß von Kosten für Ersatzinvestitionen förderfähig:

3.7.1 Materielle Erstinvestitionskosten, nämlich:

- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens, einschließlich Kosten des Grunderwerbs zu Marktpreisen, soweit es sich um ein für das Vorhaben notwendiges Grundstück handelt;
- die Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens im Falle einer Betriebsübernahme, höchstens der Buchwert des Veräußerers. Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, bleiben hierbei unberücksichtigt;
- die Kosten für geleaste, gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter¹⁰.

3.7.2 Immaterielle Erstinvestitionskosten, nämlich:

- Die Anschaffungskosten für immaterielle Wirtschaftsgüter, soweit alle Voraussetzungen von Nummer 4.6 der Regionalleitlinien eingehalten werden. Zudem dürfen diese Wirtschaftsgüter nicht von verbundenen oder wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen erworben werden.

3.7.3 Kosten für die Schaffung von Arbeitsplätzen, nämlich

- Lohnkosten, die unter Einhaltung der Nummern 4.11 – 4.14 der Regionalleitlinien für geschaffene Arbeitsplätze in einem Zeitraum von zwei Jahren anfallen, wenn diese Arbeitsplätze innerhalb von 3 Jahren nach Abschluß der Investition geschaffen werden.

⁹ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S.9.

¹⁰ Die Bedingungen der Förderung dieser Wirtschaftsgüter stimmen vollständig mit den Förderungsbedingungen des von der Kommission für die Jahre 2000 – 2003 genehmigten 28. Rahmenplans überein. Antragsberechtigt und durch die Beihilfe begünstigt ist nur der Nutzer der Wirtschaftsgüter (Leasingnehmer, Mieter, Pächter).

3.8 Förderhöchstsätze und Kumulierungsvorschriften

Die maximalen Beihilfeintensitäten stehen im Einklang mit den von der Kommission für 2004 – 2006 genehmigten Regionalfördersätzen¹¹. KMUs im Sinne der Gemeinschaftsdefinition können den KMU – Zuschlag gemäß Nummer 4.9 der Regionalleitlinien in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 der KMU-Verordnung 70/2001 erhalten.

Eine Kumulierung mit anderen genehmigten Regionalbeihilfen ist möglich, soweit die festgelegten Regionalförderhöchstsätze eingehalten werden. Können die nach der GA förderfähigen Ausgaben ganz oder teilweise auch mit Beihilfen anderer Zielsetzungen gefördert werden, unterliegt der in beiden Fällen förderfähige Teil dem günstigsten Höchstsatz der anzuwendenden Regelungen. Die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen wird im Rahmen der Prüfung des Beihilfeantrags gewährleistet¹².

3.9 Notwendigkeit der Beihilfe

Anträge auf eine Beihilfe sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Der Erwerb von Grundbesitz gilt nicht als Beginn des Vorhabens, außer bei der Übernahme einer geschlossenen bzw. einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte.

3.10 Durchführungszeitraum

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

3.11 Mindestverbleibsregel

Die Regelung garantiert die Erhaltung der Erstinvestitionen bzw. der geschaffenen Arbeitsplätze in der Betriebsstätte des Begünstigten für mindestens fünf Jahre nach Abschluß der Investition.

3.12 Eigenbeteiligung des Begünstigten

Die Eigenbeteiligung des Begünstigten an der Finanzierung des Investitionsvorhabens muß mindestens 25 % betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten.

3.13 Einzelnotifizierungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten

Die Vorschriften über die Einzelnotifizierungspflichten des 2002 Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben werden eingehalten.

Die Einzelnotifizierungspflichten für KMUs im Sinne der Gemeinschaftsdefinition, die sich aus Artikel 6 der KMU-Verordnung 70/2001 ergeben, werden ebenso eingehalten wie die in Artikel 9 derselben Verordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten.

¹¹ Siehe Fußnote 4.

¹² Dies gilt auch für die Kumulierung mit anderen Beihilfen, die erst noch beantragt werden sollen, insbesondere im Falle der Investitionszulage, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Derartige Beihilfen sind wie alle sonstigen bereits beantragten oder bewilligten Beihilfen bei Antragsstellung für eine GA-Förderung anzugeben. Sollte sich nach Bewilligung herausstellen, dass die regionalen Förderhöchstsätze dennoch überschritten wurden, erfolgt die Rückforderung der Überzahlung.

Soweit ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Investitionsbeihilfe zur Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung/Modernisierung seiner Betriebsstätte aus Mitteln der GA erhalten soll, werden die Einzelnotifizierungspflichten nach Nummer 4.1 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien¹³ eingehalten. Dementsprechend erfolgt in folgenden Fällen eine Einzelnotifizierung:

- Das Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllt nicht die jeweils gültigen KMU-Kriterien;
- Das Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllt zwar die jeweils gültigen KMU-Kriterien, die zu gewährende Beihilfe hält sich aber nicht im Rahmen eines von der Kommission genehmigten Landesprogramms für Umstrukturierungsbeihilfen.

Zudem wird die Einzelnotifizierungspflicht nach Nummer 6.1 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien für Investitionsbeihilfen an Unternehmen, die sich in der Umstrukturierungsphase befinden, und die nicht den gültigen KMU-Kriterien entsprechen, eingehalten.

3.14 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften

Für Investitionsvorhaben, die alle Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zehn Millionen EUR je Einzelfall und Jahr eine Garantie bis zu 50%. Die Ausfallbürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die ausschließlich zur Finanzierung von Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte dienen, soweit eine anderweitige Finanzierung der Investitionen nicht möglich ist. Die Bürgschaften dürfen 80% der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen. Die Laufzeit der Bürgschaften soll in der Regel fünfzehn Jahre nicht überschreiten. Soweit als möglich werden Bürgschaftskredite durch Grundpfandrechte abgesichert, ansonsten durch sonstige zumutbare Sicherheiten. Deutschland hat sich dazu verpflichtet, Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ausschließlich zur Kofinanzierung von Landesbürgschaften einzusetzen, die, soweit sie Beihilfen darstellen und nicht als *De-minimis*-Beihilfen¹⁴ anzusehen sind, auf von der Kommission genehmigten Bürgschaftsregelungen der Länder bzw. auf von der Kommission genehmigten Einzelfällen beruhen.

¹³ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S.2.

¹⁴ Vergleiche Definition in Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“- Beihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30).

4. WÜRDIGUNG DER REGELUNG

4.1 Vorhandensein einer Beihilfe

Die im Rahmen dieser Regelung zu gewährenden Zuwendungen stellen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar. Es handelt sich um Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, die bestimmte im Wettbewerb stehende Unternehmen begünstigen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die zu prüfende Regelung den Wettbewerb zu verfälschen droht und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.

4.2 Rechtmäßigkeit einer Beihilfe

Zwar hat Deutschland die für die hier zu treffende Entscheidung relevanten Vorschriften des 31. Rahmenplans bereits am 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt; insoweit stimmt der 31. Rahmenplan aber mit dem für den Zeitraum 2000 – 2003 von der Kommission genehmigten 28. Rahmenplan überein. Mit der Notifizierung vom 19. September 2002 bezüglich der Verlängerung der Regelung für die Jahre 2004 – 2006 auf der Basis des 31. Rahmenplans unter dem Genehmigungsvorbehalt der Kommission ist Deutschland somit seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nachgekommen.

4.3 Vereinbarkeit der Beihilfe

Die Kommission hat die notifizierte Verlängerung der Regelung unter den Regionalleitlinien geprüft¹⁵.

Aus der Regelung können zum einen Beihilfen für Erstinvestitionen, die den Fördervoraussetzungen der Nummern 4.4 – 4.10 der Regionalleitlinien entsprechen, gewährt werden, zum anderen Beihilfen für die Schaffung von an Erstinvestitionen gebundenen Arbeitsplätzen unter Einhaltung der Nummern 4.11 – 4.14 der Regionalleitlinien. Die Beihilfeintensitäten stehen im Einklang mit den von der Kommission für die Jahre 2004 – 2006 genehmigten Regionalfördersätzen.

Die Regelung sieht unter Einhaltung von Nummer 4.2 letzter Satz der Regionalleitlinien vor, dass Beihilfen nur gewährt werden, wenn der Beihilfeantrag vor Beginn der Projektausführung gestellt wird. Damit wird dem Erfordernis der Notwendigkeit der Beihilfe entsprochen.

Die Regelung erlaubt die Kumulierung einer aus der Regelung zu gewährenden Beihilfe mit anderen genehmigten Beihilfen unter Beachtung der Kumulierungsvorschriften von Nummer 4.18, 4.20 und 4.21 der Regionalleitlinien. Eine Kumulierung im Sinne von Nummer 4.19 der Regionalleitlinien sieht die Regelung nicht vor.

¹⁵ Die Regelung wurde nur anhand der Regionalleitlinien geprüft und nicht anhand der Beschäftigungsfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission, ABl. L 337 vom 13.12.2002, S.3), da Deutschland die Regelung als regionale Beihilferegulation notifiziert hat, und da die Regelung eindeutig auf die Förderung regionaler Entwicklung abzielt.

Die Mindestverbleibsfrist von fünf Jahren bezüglich der Investition ist sowohl für Erstinvestitionsbeihilfen als auch für Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen gewährleistet. Die Bedingungen von Nummer 4.10 und Nummer 4.14 der Regionalleitlinien werden somit eingehalten.

Unter Beachtung von Nummer 4.2 erster Satz der Regionalleitlinien stipuliert die Regelung einen beihilfefreien Eigenanteil des Begünstigten von mindestens 25 %.

Die Kommission hat weiterhin geprüft, ob die Regelung alle sektorspezifischen Sonderbestimmungen, die Bestimmungen des 2002 Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben sowie die relevanten Bestimmungen der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien und der KMU-Verordnung 70/2001 einhält.

Die Kommission stellt fest, dass die Regelung mit allen relevanten Vorschriften der Regionalleitlinien unter Beachtung der festgelegten Regionalförderhöchstsätze übereinstimmt und zudem alle sektorspezifischen Sonderbestimmungen, die Bestimmungen des 2002 Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben sowie die relevanten Bestimmungen der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien und der KMU-Verordnung 70/2001 einhält.

Schlussfolgerung: Auf der Grundlage obiger Würdigung kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Beihilferegelung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) bzw. c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

5. BESCHLUSS

Die Kommission hat daher beschlossen, dass Beihilfen für den Zeitraum 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zugunsten von Unternehmen in Regionalfördergebieten nach Art. 87 Absatz 3 a) und c) EG-Vertrag auf der Basis von Teil II des 31. Rahmenplans, soweit Gegenstand der vorliegenden Notifizierung, gewährt werden, gemäß den Artikeln 87 Absatz 3 Buchstabe a) bzw. c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Die Kommission bittet die deutschen Behörden, ihr einen jährlichen Bericht über die Durchführung der Regelung zu übermitteln, auf dessen Grundlage die Kommission prüfen kann, ob alle vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden.

Die Kommission erinnert die deutschen Behörden außerdem daran, dass sie von jeder beabsichtigten Neubewilligung, Umgestaltung oder Änderung dieser Regelung zu unterrichten ist.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dessen Eingang unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission keinen derart begründeten Antrag innerhalb der vorerwähnten Frist, so geht sie davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der Internet-Seite http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/ an Dritte einverstanden sind. Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Staatliche Beihilfen I
Registratur für Staatliche Beihilfen
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
Fax-Nr.: (32 2) 296 12 42.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Mario MONTI
Mitglied der Kommission